

# **Richtlinie zur Förderung smarter Kommunen und Regionen im Programm Starke Heimat Hessen**

## **Inhaltsverzeichnis**

Einleitung.....	1
Nr. 1 Ziel der Förderung und Verwendungszweck.....	2
Nr. 2 Gegenstand der Förderung.....	2
Nr. 3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger.....	3
Nr. 4 Zuständige Stellen.....	3
Nr. 5 Nicht förderfähige Maßnahmen.....	5
Nr. 6 Umfang der Förderung/Art der Finanzierung.....	5
Nr. 7 Fördergrundsätze.....	6
Nr. 8 Rechtliche Grundlagen der Zuwendung.....	7
Nr. 9 Zuwendungsverfahren.....	7
Nr. 10 Mittelabruf und Mittelverwendung.....	9
Nr. 11 Zweckbindungsfrist für zu inventarisierende Gegenstände.....	9
Nr. 12 Prüfungsrecht.....	9
Nr. 13 Weiterleitung von Zuwendungen.....	10
Nr. 14 Projektabschluss und Berichtspflichten, Verwendungsnachweis.....	10
Nr. 15 Beihilferechtliche Einordnung und Subventionserheblichkeit.....	11
Nr. 16 Schlussbestimmungen.....	12

## **Einleitung**

Das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Digitalisierung und Innovation (HMD), unterstützt seine Gemeinden, Städte und Landkreise bei der Digitalisierung und den damit verbundenen Herausforderungen aus Mitteln des Programms Starke Heimat Hessen.

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Förderung von vorzugsweise Gemeinschaftsvorhaben von Kommunen im Rahmen des Programms Starke Heimat Hessen. Dabei kann es sich um Vorhaben mit Modellcharakter handeln (Förderlinie 1) oder um die Nachnutzung datenplattformbasierter Anwendungsfälle/Use Cases, die bereits erfolgreich in einer Kommune oder Region implementiert wurden (Förderlinie 2).

Es stehen für diese Förderung jährlich insgesamt bis zu 16 Millionen Euro zur Verfügung.

## **Nr. 1 Ziel der Förderung und Verwendungszweck**

Das Programm fördert vorwiegend gemeinschaftliche Digitalisierungsvorhaben (Gemeinschaftsvorhaben) von Kommunen. Ziel ist es hierbei, Digitalisierungsvorhaben zu unterstützen und zu fördern, um Kommunen noch zukunftsfähiger zu machen, das Leben der Menschen vor Ort angenehmer zu gestalten und Ressourcen zu schonen.

Es werden jährlich mehrere kommunale Vorhaben wettbewerblich ausgewählt, um über die Förderung innovative Digitalisierungsvorhaben (Förderlinie 1) oder den Transfer bereits implementierter Vorhaben (Förderlinie 2) in Regionen umzusetzen. Die Erfahrungen und Lösungen sollen dokumentiert und anderen Kommunen und Regionen zur Verfügung gestellt werden. Über die Dokumentation und den Transfer der Ergebnisse sollen potenziell alle hessischen Kommunen einen Mehrwert aus der Förderung ziehen können.

## **Nr. 2 Gegenstand der Förderung**

(1) Gefördert werden Maßnahmen aus dem Bereich der Digitalisierung kommunaler Handlungsfelder (i.S.v. smarte Stadt/smarte Region), die einen Schwerpunkt auf konkrete Anwendungsfälle/Use Cases legen und damit zu einer breitenwirksamen und übertragbaren Stärkung in dem jeweiligen Bereich führen. Die Förderung umfasst damit insbesondere Maßnahmen aus den folgenden Bereichen:

- Digitale Gesellschaft
- Smart Business
- Smart Energy
- Smart Environment
- Smart Health
- Smart Mobility
- Transfer und Coaching insbesondere Aufbau von Transferstellen und Smart Region Hubs
- Verwaltungsdigitalisierung/eGovernment.

(2) Es werden vorwiegend Gemeinschaftsvorhaben (Kooperationen von Kommunen) gefördert, die im Sinne ganzheitlicher Konzepte einen Beitrag zur Digitalisierung leisten (Förderlinie 1). Ebenso wird die Übertragung von innovativen, bereits erfolgreich implementierten Vorhaben anderer Kommunen oder interkommunaler Kooperationen im Sinne der Nachnutzung und des Transfers gefördert (Förderlinie 2).

(3) Die Maßnahmen sind in der Regel auf eine Laufzeit von maximal zwei Jahren auszurichten. In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden.

(4) Die Förderanträge werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Nutzen stiften – Mehrwert durch Digitalisierung schaffen: Der Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger und weiterer Interessensgruppen soll bei den Vorhaben im Mittelpunkt stehen.
- Innovationspotenzial: Das Vorhaben bzw. die einzelnen Maßnahmen sollen neuartig und innovativ sein. In Förderlinie 2 bezieht sich das Innovationspotenzial auf die Ausgangslage in der Kommune bzw. Region.
- Transferpotenzial und Reproduzierbarkeit: Die Lösungen und Erfahrungen sollen auf andere Kommunen und Regionen übertragbar sein sowie offene und marktübliche IT-Standards und Schnittstellen nutzen oder unterstützen.
- Form und Struktur der Zusammenarbeit: Die Zusammenarbeit im Rahmen des Gemeinschaftsvorhabens sollte eine Struktur und klare Verantwortlichkeiten haben.
- Nachhaltigkeit: Der Energieeinsatz für die Digitalisierung solle möglichst gering bleiben. Die Verhältnismäßigkeit ist abzuwägen. Die im Rahmen der Förderung realisierten Vorhaben sollen auch über den Förderzeitraum hinaus Bestand haben und weitergeführt werden.

### **Nr. 3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind hessische Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise (Kommunen) vorzugsweise in Gemeinschaftsvorhaben im Sinne von Kooperationen von Kommunen (unabhängig von der Rechtsform). Pro Gemeinschaftsvorhaben ist eine Ansprechperson zu benennen.

### **Nr. 4 Zuständige Stellen**

(1) Zuständig für alle Fragen zur Förderung smarter Kommunen und Regionen im Rahmen des Programms Starke Heimat Hessen ist das

Hessische Ministerium für Digitalisierung und Innovation  
Abteilung I Konzeption und Koordination  
Referat I 1

Taunusstraße  
65183 Wiesbaden [starkeheimat@digitales.hessen.de](mailto:starkeheimat@digitales.hessen.de)

3

(2) Die Projektskizzen (vgl. Nr. 9 Abs. 2) und förmlichen Förderanträge (vgl. Nr. 9 Abs. 3) sind an die

HA Hessen Agentur GmbH  
Mainzer Straße 118  
65189 Wiesbaden  
[smartekommunen@hessen-agentur.de](mailto:smartekommunen@hessen-agentur.de)

als bewilligende Stelle zu richten. Die Antragstellung erfolgt hierbei ausschließlich online über das auf <https://www.smarte-region-hessen.de/foerderung> verlinkte Antragsportal.

(3) Jeder Antrag muss vollständig im Antragsportal ausgefüllt werden. Die geforderten Ausführungen umfassen mindestens:

- Angaben zur Antragstellerin oder zum Antragsteller und den am Gemeinschaftsvorhaben beteiligten Kommunen (siehe hierzu auch die unter Nr. 8 genannten rechtlichen Grundlagen der Zuwendung),
- Benennung einer Kontaktperson für das Gemeinschaftsvorhaben,
- Darstellung der (beabsichtigten/geplanten) internen Strukturen und Regelungen innerhalb des Gemeinschaftsvorhabens, die eine effiziente, geregelte und zielführende Projektarbeit erwarten lassen,
- Hintergrund und Gegenstand des Gesamtprojektes/des Digitalisierungsvorhabens sowie möglicher Teilprojekte,
- Darstellung des Innovationspotenzials (Abgrenzung vom aktuellen Bearbeitungsprozess und der eingesetzten Technik in der Kommune bzw. den Kommunen) und des erwarteten Nutzens für die Kommunen unter Nennung spezifischer Nutzergruppen (Verwaltung, Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen),
- Projektziele und -inhalte des Vorhabens,
- Projektaufbau und -ablauf bzw. Zeitplan,
- Darstellung des geplanten Arbeitsprogramms mit entsprechenden Arbeitspaketen,
- Kosten- und Finanzierungsplan, der alle Kosten und Erlöse des Projektes enthält
- Angabe, ob von der antragstellenden Kommune Einrichtungen mit der Umsetzung von Projektaufgaben beauftragt werden (Weiterleitung von Zuwendungsmitteln an Nichtgebietskörperschaften),
- Hinweise auf weitere geplante oder bestehende Förderungen,
- eine Erklärung darüber, ob die zum Empfang berechnete Person/Stelle allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechnigt ist,
- eine Erklärung, dass die Arbeiten und Ergebnisse in geeigneter Form (z.B. als Blaupausen, Best Practices und Konzepte) dokumentiert werden, sodass eine Nachnutzung durch andere hessische Kommunen grundsätzlich möglich wird und ein Konzept zum Transfer der Ergebnisse auf andere Kommunen und Regionen,

- ggf. weitere Ausführungen zu den unter Nr. 2 Abs. 4 genannten Förderkriterien,
- Erklärung, dass mit der Umsetzung des Vorhabens noch nicht begonnen wurde.

(4) Darüber hinaus ist bei der Antragstellung Folgendes zu beachten:

- Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein.
- Bei Konzeption und Realisierung des Vorhabens sind folgende Grundsätze zu beachten:
  - o Datensouveränität: Die Kommune sollte die Kontrolle und den Zugriff auf ihre Daten haben/behalten.
  - o Datenschutz, Datensicherheit: Die Vorgaben der europäischen Datenschutzgrundverordnung (personenbezogene Daten) und Maßnahmen der Datensicherheit (Daten allgemein) sind zu berücksichtigen.
  - o Cyber- und IT-Sicherheit

## **Nr. 5 Nicht förderfähige Maßnahmen**

(1) Folgende Vorhaben sind von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen:

- vor einer Finanzierungszusage begonnene Projekte,
- Maßnahmen zur Anbindung an schnelles Internet (kabelgebunden und WLAN),
- Mobilfunkausbau,
- Maßnahmen, die über den „DigitalPakt Schule“ und „Digitale Schule Hessen“ gefördert werden können,
- Maßnahmen, die bereits im Rahmen der Vereinbarung zwischen kommunalen Spitzenverbänden und dem Land Hessen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes finanziert werden,
- Vorhaben, die ausschließlich oder zum überwiegenden Teil aus Strategieprozessen und -entwicklung bestehen.

(2) Institutionelle Förderungen sind ausgeschlossen.

## **Nr. 6 Umfang der Förderung/Art der Finanzierung**

(1) Die Vorhaben werden in der Regel mit 100.000 Euro und maximal mit 2,5 Millionen Euro über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren gefördert. Die tatsächliche Höhe des Zuschusses wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Die Bewilligung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Anteilsfinanzierung der förderfähigen Gesamtkosten. Es muss ein finanzieller Eigenanteil durch die Zuwendungsempfängerin oder den

Zuwendungsempfänger von mindestens 10 Prozent aufgebracht werden. Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Kosten des beantragten Projektes. Die tatsächliche Höhe der Zuwendung für Einzelvorhaben beträgt zwischen 70 und 90 Prozent und richtet sich gem. § 48 Hessisches Finanzausgleichsgesetz (HFAG) nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers und seiner Stellung im Finanz- und Lastenausgleich. Für interkommunale Kooperationen ist eine Förderquote von 90 Prozent vorgesehen.

- (2) Bei Gemeinschaftsvorhaben mehrerer Kommunen sind die anteiligen Personal- und Sachkosten der einzelnen Kommunen separat auszuweisen.
- (3) Eine Doppelförderung aus anderen Programmen des Landes Hessen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Nach Ausschöpfen des jährlichen Budgets können keine weiteren Anträge mehr berücksichtigt werden.
- (5) Förderfähige Kosten sind unmittelbar durch das Projekt veranlasste Personal- und Sachkosten.

## **Nr. 7 Fördergrundsätze**

- (1) Vorhaben, die dauerhaft laufende Kosten verursachen, können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn bei Aufnahme der Förderung hinreichend sichergestellt ist, dass nach Beendigung der Förderung für mindestens drei Jahre die weiterhin anfallenden Kosten von der Antragstellerin oder vom Antragsteller getragen werden oder eine anderweitige Finanzierung sichergestellt ist.
- (2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller und andere Einrichtungen oder Interessensgruppen, die ebenfalls ein Interesse an der Ausführung des Projektes haben, sollen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten in angemessenem Umfang an der Finanzierung oder Umsetzung beteiligen. Siehe hierzu auch Nr. 6 Abs. 2.
- (3) Im Fall der Veröffentlichung von Pressemeldungen, Interviews, Social Media-Posts, Internetauftritten, Projektmitteilungen, Projektergebnissen, Tagungsprogrammen, Tagungsbeiträgen, Aufsätzen zum Projektgegenstand u. ä. durch den Bewilligungsempfänger bzw. die Bewilligungsempfängerin ist auf die finanzielle Förderung durch das Hessische Ministerium für Digitalisierung und Innovation hinzuweisen (idealerweise: „gefördert durch das Land Hessen – Hessisches Ministerium für Digitalisierung und Innovation“) und das Logo des Hessischen Ministeriums für Digitalisierung und Innovation zu verwenden.

Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sind rechtzeitig im Vorfeld der Pressestelle des Hessischen Ministeriums für Digitalisierung und Innovation ([pressestelle@digitales.hessen.de](mailto:pressestelle@digitales.hessen.de)) mitzuteilen.

- (4) Presseauschnitte und Mitschnitte von Rundfunk- oder Fernsehbeiträgen (jeweils mit der Angabe von Datum, Quelle und Projektnummer) sind unmittelbar nach dem Erscheinen bzw. der Veröffentlichung an das Referat Pressestelle des Hessischen Ministeriums für Digitalisierung und Innovation ([pressestelle@digitales.hessen.de](mailto:pressestelle@digitales.hessen.de)) zu senden und die entsprechenden Bildrechte zur Nutzung der Fotos und des Filmmaterials an das Hessische Ministerium für Digitalisierung und Innovation zu übertragen.
- (5) Die Verantwortung für die Durchführung des dem Antrag zugrundeliegenden Projektes obliegt ausschließlich der Antragstellerin oder dem Antragsteller. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben verantwortlich.

## **Nr. 8 Rechtliche Grundlagen der Zuwendung**

- (1) Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sowie die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBestGK), Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO.
- (2) Die Zuwendungsempfängerinnen oder -empfänger haben das für sie geltende Vergaberecht anzuwenden.
- (3) Aufgrund des Verzichtes der Schriftformerfordernisse über das Onlineantragstellungsverfahren muss die Antragstellerin oder der Antragsteller gemäß § 71 HGO und § 45 HKO die rechtliche Verbindlichkeit der Angaben im Antrag sicherstellen und die Befugnis zu haushaltspolitischen Aussagen besitzen.

## **Nr. 9 Zuwendungsverfahren**

- (1) Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt für beide Förderlinien auf Basis eines Antrags (vgl. Nr. 9 Abs. 3). Optional kann eine Projektskizze zur

Vorprüfung im Sinne eines zweistufigen Verfahrens eingereicht werden (vgl. Nr. 9 Abs. 2). In Ausnahmefällen kann bei Nachweis der besonderen zeitlichen und inhaltlichen Dringlichkeit das Antragsverfahren verkürzt werden. Ein Vorhaben darf bis zur Bewilligung oder der Genehmigung einer Ausnahme zum vorzeitigen Vorhabenbeginn noch nicht begonnen worden sein.

- (2) Stufe 1 (optionale Vorprüfung): Zunächst kann die Projektidee in einer Projektskizze unter Berücksichtigung der Gliederungshilfe dargestellt werden. Gliederungshilfe sowie Fristen zur Einreichung von Projektskizzen werden auf [www.smarte-region-hessen.de](http://www.smarte-region-hessen.de) bereitgestellt. Die Projektskizze ist bei der bewilligenden Stelle in elektronischer Form einzureichen. Eingereichte Projektskizzen werden innerhalb der Landesverwaltung geprüft. Anschließend wird über die Empfehlung zur Antragstellung (Projektantrag) entschieden. Die Empfehlung zur Antragstellung erfolgt in Form einer Stellungnahme mit Hinweisen. Die Vorprüfung in Stufe 1 ist für die Antragstellung nicht verpflichtend.
- (3) Stufe 2: Der Projektantrag besteht aus der Projektbeschreibung, Zeit- und Kostenplan und einem Formantrag. Es sind die dafür im Antragsportal zur Verfügung gestellten Vorlagen zu verwenden. Die in der Stellungnahme aus der Vorprüfung (Stufe 1) genannten Hinweise sind dabei ggf. zu beachten. Projektanträge werden anhand der Kriterien dieser Richtlinie (insb. Nr. 2 Abs. 4) formal und fachlich geprüft und bewertet. Hierfür holt die bewilligende Stelle bei Bedarf Experten-Gutachten ein.
- (4) Die bewilligende Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Bewilligung eines Antrags. Hierzu wird in Stufe 2 als beratendes Gremium eine Jury aus Smart-Region-Expertinnen und -Experten auf Landes- und Bundesebene eingesetzt, um unter Vorsitz des Hessischen Ministeriums für Digitalisierung und Innovation über den Antrag nach Maßgabe dieser Richtlinie zu beraten. In die Beratung fließen ggf. vorliegende Experten-Gutachten ein. Die Jury setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern von Kommunalen Spitzenverbänden, Industrie- und Handelskammern, Verband kommunaler Unternehmen Hessen, Branchenverband Bitkom sowie Wissenschaft. Die Jury tagt in Abhängigkeit vom Antragsaufkommen mindestens einmal jährlich. In Ausnahmefällen ist eine Abstimmung im Umlaufverfahren möglich.
- (5) Die Zuwendung erfolgt ausschließlich in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheids. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

## **Nr. 10 Mittelabruf und Mittelverwendung**

- (1) Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt auf Abruf bei der Bewilligungsstelle durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger. Eine Auszahlung in Teilbeträgen ist möglich. Der jeweilige Verwendungszweck für die (Teil-)Auszahlung muss angegeben werden.
- (2) Der Abruf erfolgt ausschließlich mit dem Formblatt der bewilligenden Stelle.
- (3) Nach Auszahlung der Zuwendung sind die Mittel innerhalb von zwei Monaten zweckentsprechend zu verwenden. Nicht fristgerecht verwendete Beträge werden gemäß Textziffer 8.5 der VV zu § 44 LHO verzinst.
- (4) Mittelanforderungen sind bis zum 1. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres vorzulegen.
- (5) Die Fördermittel sind zweckgebunden. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die bewilligende Stelle über wesentliche Änderungen des geförderten Projektes unverzüglich schriftlich zu informieren, insbesondere über beabsichtigte Änderungen des Verwendungszwecks, des Projektbeginns, des Projektinhalts, der Projektziele, der Realisierungsbedingungen, ebenso über Änderungen der Rechtsform des Projektträgers oder wesentliche Abweichungen vom Finanzierungsplan. Sie ist ebenfalls zu informieren, wenn zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung (Nr. 11) nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.
- (6) Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Förderung oder bei einem sonstigen Verstoß gegen die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sind die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern. Gleiches gilt, wenn der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird.

## **Nr. 11 Zweckbindungsfrist für zu inventarisierende Gegenstände**

Werden aus Zuwendungsmitteln zu inventarisierende Gegenstände beschafft, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks dienen, darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erst nach Ablauf einer Zweckbindungsfrist von drei Jahren frei darüber verfügen (verkaufen, aussondern etc.).

## **Nr. 12 Prüfungsrecht**

Der Hessische Rechnungshof und der Präsident des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – sind gemäß den §§ 91, 100 LHO zur Prüfung berechtigt.

### **Nr. 13 Weiterleitung von Zuwendungen**

- (1) Die Weiterleitung einer gewährten Zuwendung an Dritte, insbesondere an Nichtgebietskörperschaften, ist unter Einhaltung aller einschlägigen rechtlichen Regelungen, insbesondere des Vergaberechts, und unter Beibehaltung der Zweckbindung sowie unter Beachtung beihilferechtlicher Regelungen in Einzelfällen möglich. Im Fall der geplanten Weiterleitung ist dies der bewilligenden Stelle im Antrag anzuzeigen und zu begründen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger haben im Fall der Weiterleitung sicherzustellen, dass die frist- und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel sowie alle Bedingungen oder Auflagen der Bewilligungsbehörde einschließlich der Prüfrechte der Bewilligungsbehörde, des Hessischen Rechnungshofs und des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung Kommunaler Körperschaften – sowie die Beachtung beihilferechtlicher Regelungen auch durch den Letztempfänger oder die Letztempfängerin gewährleistet werden.
- (2) Es gelten für den Dritten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Über den Wortlaut von Nr. 3.2 Satz 1 ANBest-P hinaus haben Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger als öffentliche Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) den Vierten Teil des GWB, die Vergabeverordnung (VgV) und den Abschnitt 2 des Teils A der VOB (VOB/A-EU) oder als Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB den Vierten Teil des GWB und die Sektorenverordnung (SektVO) anzuwenden, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer der öffentlichen Aufträge die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. Die übrigen Bestimmungen der Nr. 3 der ANBest-P (Nr. 3.1, 3.2 Satz 2 und 3.3) gelten unmittelbar und sind zu beachten.

### **Nr. 14 Projektabschluss und Berichtspflichten, Verwendungsnachweis**

- (1) Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger durch einen einfachen Verwendungsnachweis darzulegen. Im Falle einer genehmigten Weiterleitung von Zuwendungsmitteln an Nichtgebietskörperschaften ist Nr. 6.4 ANBest-GK zu beachten. Die Dokumentation der Prüfung des Verwendungsnachweises der Nichtgebietskörperschaft ist dem Nachweis mit

Belegen beizulegen. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Projektabschluss bei der bewilligenden Stelle (vgl. Nr. 4 Abs. 2) einzureichen. Er besteht aus einem Sachbericht, einer Blaupause gem. Vorgabe und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die entsprechenden Vordrucke gehen mit dem Bescheid zu.

- (2) In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen.
- (3) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger erstellen dabei wiederverwendbare oder übertragbare Konzepte (Blaupausen, Best Practices, Dokumentvorlagen), nach Möglichkeit auch konkrete Lösungsbausteine und Lösungen, um damit weitere hessische Kommunen bei der Digitalisierung zu unterstützen. Die Blaupause ist gemäß der Vorgabe anzufertigen und dient der Nutzung der Projektergebnisse und Erfahrungen durch andere Kommunen und Regionen (Transfer).
- (4) In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfängerin oder Empfänger bzw. Einzahlerin oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- (5) Unterhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs aus § 91 LHO bleiben unberührt.

## **Nr. 15 Beihilferechtliche Einordnung und Subventionserheblichkeit**

- (1) Bei der Förderung von Vorhaben im Bereich Smart Region handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
- (2) Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes in Verbindung mit dem Subventionsgesetz. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

## **Nr. 16 Schlussbestimmungen**

Die Förderrichtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz.

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.